

in den Regierungsbezirken Marienwerder, Bromberg, Oppeln und Minden mit dem zwölften Tage, in den Regierungsbezirken Danzig, Münster und Arnberg mit dem dreizehnten Tage, in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, sowie in der Rheinprovinz mit dem vierzehnten Tage

nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist."

Diese Bestimmung wird ergänzt durch

1. den Allerhöchsten Erlaß v. 19. September 1852 (Gesetz-Sammlung. 1852. S. 588), wonach die Hohenzollernschen Lande bezüglich des Eintritts der Rechtskraft als zur Rhein-Provinz gehörig betrachtet werden sollen;
2. das Gesetz, die Einführung und Publikation der Preussischen Gesetze in den neu erworbenen Sadegebieten betreffend. Vom 14. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung. 1855. S. 306). Dieß Gesetz bestimmt in § 3 den 14. Tag von dem Tage der Ausgabe an als den entscheidenden. Freilich sollen nach § 2 „die für unsere übrigen Landestheile künftig zu erlassenden Gesetze und Verordnungen für das Sadegebiet nur dann gesetzliche Kraft haben, wenn dieselben entweder ausdrücklich für diese Gebiete mit erlassen, oder durch eine besondere Verordnung in Gemäßheit des §. 1. eingeführt worden sind.“ — Der § 3 ist vom 1. April 1873 insoweit dort außer Kraft getreten, als auch dort von diesem Tage an der 12. Tag maßgebend geworden ist;
3. die Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 . . . . der Preussischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 1. Dezember 1866. Diese Landestheile sind Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a./M. Diese Verordnung bestimmt in § 2 den zwölften Tag nach Ablauf des Ausgabetales als den entscheidenden;
4. die Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 . . . . der Preussischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 29. Januar 1867 (Gesetz-Sammlung. 1867. S. 139.